

SATZUNG

§1

(Vereinsnamen)

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Bibliothek Walle".

Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Förderverein Bibliothek Walle e.V.". Der Verein ist eine Untergliederung (Zweigverein) der Kulturinitiative Brodelpott e.V., Verein für kreative, kulturelle und politische Weiterbildung, Steffensweg 155, 28217 Bremen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§2

(Zweck)

Der Verein will fördernd für die jetzige Stadtteilbibliothek Walle wirken und diese am jetzigen Standort oder einem anderen Standort im Einzugsbereich Walle fortführen.

Der Verein kann alle Fördermaßnahmen ergreifen, die außerhalb des gewerbsmäßigen Betriebs einer Bibliothek liegen. Insbesondere kann er überwiegend ehrenamtlich tätige Personen zur Aufrechterhaltung des Bibliotheksbetriebs zur Verfügung stellen. Des Weiteren ist dem Verein erlaubt, die Trägerschaft über die Stadtteilbibliothek Walle treuhänderisch von der Stadtgemeinde Bremen zu übernehmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuer "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung einer kulturellen Einrichtung, diese dient auch der Jugendpflege, der Erziehung und Volksbildung.

Zur Durchführung dieses Zwecks kann der Verein Beiträge erheben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Nutzungsordnung beschlossen werden und/oder Spenden einnehmen, die zur Abdeckung der Kosten des laufenden Bibliotheksbetriebs dienen, soweit die Stadtgemeinde nicht in der Lage ist, diese Kosten haushaltstechnisch bereitzustellen.

§3

(Aufgaben)

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung kultureller Aufgaben in der Stadt Bremen, im Bereich Walle, zu verwenden hat.

Ausscheidende Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

§4 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen auch im Konkursfall. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Beitrag ist für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, noch zu zahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei Satzungsverstoß oder sonstigen vereinsschädigenden Verhalten. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich zulässig; die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§5 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem stellvertr. Vorsitzenden/der stellvertr. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

sowie bis zu sechs Beisitzern

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam; Bei Verhinderung eines von beiden tritt der stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 2.500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und ist der Vorstand dadurch nicht mehr ausreichend besetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen.

Zu den Sitzungen des Vorstands können zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen werden, soweit sie nicht dem gewählten Vorstand angehören:

- 1) der jeweilige zuständige Senator/Senatorin
bzw. der zuständige Mitarbeiter der senatorischen
Behörde für Kultur
- 2) der jeweilige Leiter der Bezirksbibliothek
- 3) der jeweilige Kulturreferent des Ortsamtes West
- 4) zwei Mitglieder des Beirats Walle, die von dort entsendet werden.
- 5) sowie weitere Personen, die vom Vorstand berufen werden

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und
Aufstellung der Tagesordnungspunkte;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- 5) Buchführung;
- 6) Erstellung eines Jahresberichtes;
- 7) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung
und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8) sowie die Zusammenarbeit zu den Vorstandsmitgliedern
mit beratender Stimme

§6

(Beschlussfassung des Vorstands)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in einer Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den gefassten Beschluss und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(Mitgliederversammlungen)

Die Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal und im Übrigen nach Bedarf statt. Die Versammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand fordern. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstands und auch die mit beratender Stimme dazu Geladenen einzuladen, sofern sie nicht ohnehin der Versammlung als Mitglieder des Vereins angehören.

Anträge zu den Versammlungen sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ansonsten ein weiteres Mitglied des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beitragsfestsetzung
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung
- (eventuell Ernennung von Ehrenmitgliedern)

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Zudem entscheidet die Mitgliederversammlung über alle sonst aus dem Gesetz oder dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben.

Beschlussfassungen, mit Ausnahme einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahl wird offen abgestimmt, es sei denn, dass mehr als fünf der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl wünschen. Satzungsänderung, ausgenommen Änderung des Vereinszwecks, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Erweiterungen des Vereinszwecks können nur durch einen Beschluss erfolgen, auf eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem von diesem zu Beginn jeder Versammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist in der Bibliothek öffentlich zugänglich auszulegen.

Die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins ist durch zwei Rechnungsprüfer durchzuführen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§8
(Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls eine solche Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten ist, muss der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Die Gründungsmitglieder des "Fördervereins Bibliothek Walle " haben einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

§1 der Satzung des Fördervereins Bibliothek Walle wird wie folgt abgeändert:

§1

Vereinsnamen)

Der Verein führt den Namen "Förderverein Bibliothek Walle".

Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Förderverein Bibliothek Walle e.V.". Der Verein arbeitet eng mit dem Verein "Kulturinitiative Brodelpott e.V.", Verein für kreative, kulturelle und politische Weiterbildung zusammen.

Der "Förderverein Bibliothek Walle" hat seinen Sitz in Bremen. Datum der Errichtung des Vereins soll der 15. Oktober 1998 sein.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.